

spruchserklärung des Versicherungsnehmers. Denn entscheidend für den Lauf der Verjährung ist die Anspruchsentstehung. Diese ist gegeben, wenn der Anspruch im Weg der Klage geltend gemacht werden kann, wobei die Fälligkeit des Anspruchs Voraussetzung ist. Erst die Widerspruchserklärung führt zur endgültigen Unwirksamkeit des bis dahin schwebend unwirksamen Versicherungsvertrages, so dass die Fälligkeit des Bereicherungsanspruchs auf Rückgewähr der Prämien erst durch die Widerspruchserklärung erfolgt, die somit den Verjährungsbeginn bestimmt.

Nach Auffassung des BGH wird damit der Verjährungsbeginn des Bereicherungsanspruchs auch nicht in das Belieben des Versicherungsnehmers gestellt. Denn auch Ansprüche, die von einer Anfechtung, einem Rücktritt oder einer Kündigung abhängen, entstehen und beginnen erst mit wirksamer Erklärung zu verjähren.

Somit bestand in dem vorliegenden, vom BGH entschiedenen Fall nach Vertragsschluss im Jahr 1998 und nach im Jahr 2008 erklärtem Widerspruch bei Klageeinreichung im Jahr 2011 ein unverjährter bereicherungsrechtlicher Erstattungsanspruch.

Fazit

Bei Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zusatzversicherungen zur Lebensversicherung, die zwischen 1994 und 2007 nach altem Recht abgeschlossen wurden, können aufgrund der höchstrichterlichen Entscheidung des BGH v. 8.4.2015 – IV ZR 103/15 im Fall einer fehlerhaften Widerspruchsbelehrung, nach erklärtem Widerspruch, Rückzahlungsansprüche innerhalb der dreijährigen Regelverjährung geltend gemacht werden.

Eine uneingeschränkte Erstattung aller gezahlten Prämien findet jedoch nicht statt. Denn der Versicherungsnehmer muss sich den jeweils bis Widerspruch genossenen Versicherungsschutz anrechnen lassen.

Jedoch kann gerade vor dem Hintergrund eines fallenden Zinsniveaus die Rentabilität der Lebensversicherung in Frage gestellt sein, so dass zunächst die Prüfung der Widerspruchsmöglichkeit lohnen kann.

Da im Falle einer fehlerhaften Widerspruchsbelehrung nach dem Urteil des BGH v. 7.5.2014 – IV ZR 76/11, MDR 2014, 718 keine Frist besteht, sollte dies genutzt werden, um die Wirtschaftlichkeit einer Widerspruchserklärung

im Vorfeld zu prüfen. Neben dem möglichen Verlust steuerrechtlicher Vorteile beim Widerspruch gegenüber Altverträgen, sind auch individuelle Gegebenheiten seitens des Versicherungsnehmers zu beachten. So ist im Falle einer Risikoabsicherung zu bestimmen, ob bei Widerspruch gegen den Altvertrag der aktuelle Gesundheitszustand eine entsprechende Risikoabsicherung noch ermöglicht.

Sollten bei fehlerhafter Widerspruchsbelehrung die Abwägung der Wirtschaftlichkeit für die Erklärung des Widerspruchs sprechen, steht mit der regelmäßigen dreijährigen Verjährungsfrist ein angemessener Zeitraum zur Verfügung, um die bereicherungsrechtlichen Erstattungsansprüche geltend zu machen.

RAin Marlen Träber, Rössner Rechtsanwälte, München

Kapitalmarkt-Report

Zahlen, Fakten, Entwicklungen

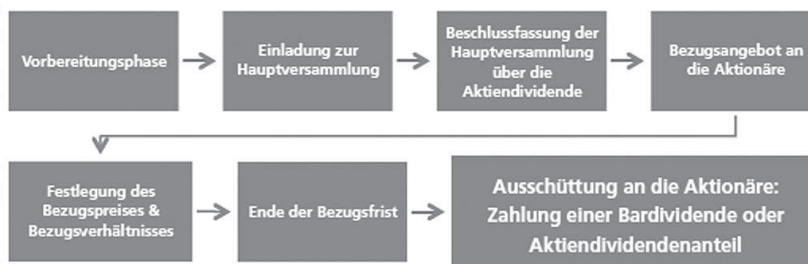
Die Aktiendividende – Trotz ungeklärter Rechtsfragen ein interessantes Kapitalmarktinstrument

Die Aktiendividende (auch Scrip-Dividend genannt) zeichnet sich als neuer Trend am Kapitalmarkt ab. Bei der Scrip-Dividend erhält der Aktionär ein Wahlrecht, ob er seine Dividende in bar ausbezahlt oder in Form von Aktien erhalten möchte. Im Jahr 2013 räumte die Deutsche Telekom AG ihren Aktionären erstmals dieses Wahlrecht ein. Gefolgt sind ihr im Jahr 2014 Unternehmen wie die E.ON SE, Capital Stage AG oder die Grenkeleasing AG. Ein genehmigtes Kapital für Aktiendividenden haben z.B. die Bayer AG und die Evonik Industries AG geschaffen.

Die Vorteile der Aktiendividende liegen auf der Hand: Der Aktionär kann, sofern er dies möchte, seine Beteiligung erhöhen und an Wertsteigerungen der Aktien weiter und in größerem Umfang partizipieren. Sie schonen die Liquidität der Gesellschaft und stärken die Eigenkapital-

basis. Einen Nachteil bringt die Aktiendividende insbesondere für Privataktionäre mit geringer Depotgröße mit sich. Wenn die Anzahl der Aktien, die im Tausch gegen den Dividendenanspruch angeboten werden, zu gering ist, fallen die Depotkosten für den Aktionär unverhältnismäßig hoch ins Gewicht und schmälern die Renditechancen. Die Annahmehquoten im Jahr 2014 können sich sehen lassen. Sie

Abb. 1: Von der Vorbereitungsphase bis zur Ausschüttung



Quelle: Heuking Kühn Lüer Wojtek

bewegen sich zwischen 37 % bei E.ON und 92,5 % bei Mediantis.

Hohe praktische Akzeptanz

Die für die Ausschüttung verwendeten Aktien können aus einer Sachkapitalerhöhung oder dem Bestand eigener Aktien stammen. Eine solche Kapitalerhöhung kann entweder aus genehmigtem Kapital erfolgen oder – in der Praxis selten – über einen Beschluss der Hauptversammlung herbeigeführt werden.

Die Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital erfordert zunächst einen Kapitalerhebungsbeschluss des Vorstands und einen Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrats. Des Weiteren ist die Veröffentlichung des Bezugsangebots erforderlich. Die Festlegung des Bezugspreises und des Bezugsverhältnisses erfolgt entweder im Vorstandsbeschluss oder bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist. Ein vom Registergericht bestellter Wirtschaftsprüfer hat darüber hinaus die Werthaltigkeit der Sacheinlage in Form der eingebrachten Dividendenzahlungsansprüche zu bestätigen.

Auch die weitere Abwicklung ist für die Gesellschaft denkbar einfach. Sie entspricht derjenigen bei einer „normalen“ Bezugsrechtskapitalerhöhung: Im Nachgang zu der Hauptversammlung, in der über die Aktiendividende beschlossen wird, erhalten sämtliche Aktionäre der Gesellschaft von ihrer Depotbank ein Formular, in dem sie ihren Wunsch auf Bezug von Aktien aus der Aktiendividende erklären können. Üblicherweise beträgt die Frist hierfür zwei Wochen. Aktionäre, die nicht auf das Angebot reagieren, erhalten ihre Dividendenzahlung automatisch in bar. Diejenigen Aktionäre, die sich für die Auszahlung ihres Dividendenanspruchs in Form einer Aktiendividende entscheiden, treten ihre Dividendenansprüche an die wertpapiertechnisch begleitende Bank ab. Diese zeichnet die Kapitalerhöhung im Umfang der Bezugswünsche der Aktionäre nach Ablauf der Bezugsfrist und bringt im Gegenzug die abgetretenen Dividendenzahlungsansprüche im Wege einer Sachkapitalerhöhung in die Gesellschaft ein. Die neu geschaffenen Aktien werden dann durch die begleitende Bank an die Aktionäre zugeteilt.

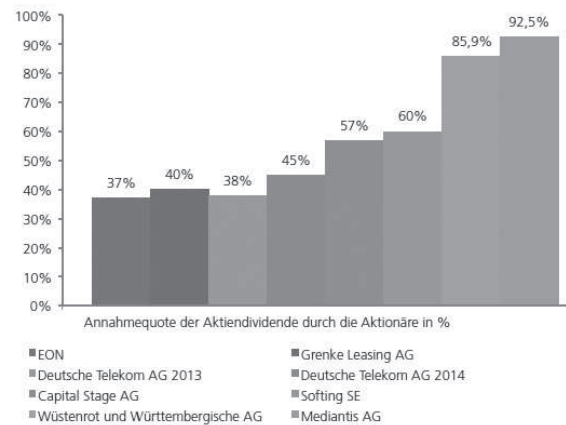
Grundvoraussetzung für die Aktiendividende ist, wie bei jeder Dividende, ein Bilanzgewinn. In steuerlicher Hinsicht ist zu beachten, dass die Aktiendividende, wie auch die Bardividende, der Kapitalertragsteuer unterliegt, sofern sie nicht aus dem steuerlichen Einlagekonto gewährt wird. Aus diesem Grund kann nur der steuerfreie Teil der Dividende in Aktien gewährt werden.

Kein Wertpapierprospekt erforderlich

Die Erstellung eines Wertpapierprospektes ist weder für das öffentliche Bezugsangebot noch für die Zulassung der Aktien zum regulierten Markt erforderlich, sofern die Dividende in Form von Aktien derselben Gattung wie die Aktien, für die die Dividende ausgeschüttet werden soll, ausgeschüttet wird und ein kurzes, prospektbefreiendes Dokument veröffentlicht wird, das nicht der Billigung der BaFin bedarf. Empfohlen wird mit den Vorbereitungen vier bis sechs Monate vor der Hauptversammlung zu

beginnen, um genug Spielraum für die Abstimmung der Beschlussfassung in Vorstand und Aufsichtsrat zu haben. Die Vorbereitung lässt sich aber auch deutlich schneller bewerkstelligen.

Abb. 2: Annahmequoten auf HVs bei vorgeschlagenen Aktiendividenden



Quelle: Heuking Kühn Lüer Wojtek

Da es sich bei der Aktiendividende um ein relativ junges Kapitalmarktinstrument handelt, hat sich noch kein einheitlicher Standard durchgesetzt. Eine Reihe von Fragen ist derzeit rechtlich umstritten. So gehen die Meinungen in der juristischen Literatur über die auch sonst bei Bezugsangeboten zu stellende Frage auseinander, ob die Einbeziehung von ausländischen Investoren – insbesondere aus den USA, Großbritannien und der Schweiz – nicht doch eine Prospektspflicht auslöst. Ebenfalls ungeklärt ist darüber hinaus die Frage, ob bereits die Veröffentlichung der Hauptversammlungseinladung ein öffentliches Angebot darstellt, mit der Folge, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein entsprechendes Informationsmemorandum zu veröffentlichen wäre.

Fazit

Die Scrip-Dividend ist noch ein relativ junges, aber trotz einiger ungeklärter Rechtsfragen interessantes Kapitalmarktinstrument, das mit überschaubarem Aufwand in der Praxis genutzt werden kann.

RA Dr. Mirko Sickinger/RAin Madeleine Zipperle, Heuking Kühn Lüer Wojtek Partnerschaft mbH, Köln

Börse

Deutsche Börse Venture Network zur Finanzierung junger Wachstumsunternehmen gestartet

Die Deutsche Börse hat mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das „Deutsche Börse Venture Network“ gestartet. Das Programm dient der Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten von jungen Wachstumsunternehmen. Die offizielle Eröffnung wurde von 27 Unternehmen und 42 Investoren begleitet, die